

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 01.04.2014 durch Artikel 6 des Landeshochschulgesetzes (GBl. S. 99, 167), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.07.2015 nachfolgende Satzung<sup>1</sup> beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 29.07.2015 zugestimmt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium in dem Studiengang International Management (Full-Time) erhebt die Hochschule Reutlingen eine Studiengebühr.

Die Erhebung von allgemeinen Gebühren und Auslagenersatz richtet sich nach der Hochschulgebührensatzung vom 27.03.2015. Die Erhebung von weiteren Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG, sowie Beiträge nach dem Studierendenwerksgesetz und § 65 a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben von der Regelung unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr für das gesamte Studium (Regelstudienzeit) beträgt 6.900,00 EUR.

Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 EUR an.

Zusätzliche Gebühren, die den Studierenden an ausländischen Hochschulen entstehen, sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Diese Gebühren werden von den ausländischen Hochschulen separat erhoben.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

Zeiten der Beurlaubung sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die jeweilige Studiengebühr wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig.

Fälligkeit der ersten Rate: 3.450,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit bei der Immatrikulation

Fälligkeit der zweiten Rate: 3.450,- € Studiengebühr für das Studium in der Regelstudienzeit zur Rückmeldung in das 2. Fachsemester

Die Studiengebühr bei Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 500,- €/Semester wird jeweils zur Rückmeldung in das 3. bzw. höhere Fachsemester fällig.

### **§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Ratenzahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten das Gebührengesetz und die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit an das StudienServiceCenter zu stellen.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Stipendiaten, an deren Auswahl die Hochschule Reutlingen beteiligt war, können auf Antrag von den Studiengebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission des Studiengangs.

### **§ 6 Rückerstattung**

Eine Rückerstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium (Vorlesungsbeginn) erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester (Vorlesungsbeginn) im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an das StudienServiceCenter zu richten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.07.2015 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2015/2016 zum Studium zugelassen werden.

Reutlingen, den 29.07.2015



Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident

---